

Eidesstattliche Versicherung

So vollstrecken Sie die eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht

von RA Kai Dumslaff, FAArbR, gepr. Immobilienfachwirt und Zwangsverwalter (IGZ), Koblenz

Zwar werden Schuldner immer wieder dazu verurteilt, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben (Hauptanwendungsfälle s.u.). Gläubiger stehen aber oft vor dem Problem, wie eine solche Verpflichtung vollstreckt wird. Der folgende Beitrag zeigt die Lösung.

Fehler vermeiden: So stellen Sie den richtigen Antrag

Der Grundfehler, der immer wieder gemacht wird: Gläubiger beantragen die Vollstreckung im Rahmen einer unvertretbaren Handlung nach § 888 ZPO. Hiernach wäre die Zwangsvollstreckung durch das Prozessgericht des ersten Rechtszugs, d.h. des titelschaffenden Gerichts, durchzuführen. Das ist falsch.

Keine unvertretbare Handlung

Richtig ist: Ist der Schuldner aufgrund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt, wird nach § 889 Abs. 1 ZPO die Versicherung vor dem **AG als Vollstreckungsgericht** abgegeben, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, sonst vor dem AG als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Prozessgericht des ersten Rechtszugs seinen Sitz hat. Erst wenn der Schuldner im zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, verfährt das Vollstreckungsgericht nach § 888 ZPO.

Es gilt § 889 ZPO

Praxishinweis: Die Vorschrift regelt daher die Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner nach den Vorschriften des materiellen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt wurde. Das Verfahren dient dazu, die **Auskunftspflicht zu erhärten**, auch wenn sich der Schuldner strafbar macht (BGHW 64, 795). Denn einem Gläubiger würde andernfalls die letzte Möglichkeit genommen, zu seinem Geld zu kommen, wenn das Gesetz dahingehend zu verstehen wäre, dass der Schuldner in einem solchen Fall die Leistung des Offenbarungseids verweigern dürfte. Die Regelung ist somit streng von der eidesstattlichen Versicherung gemäß den §§ 807, 883, 836 Abs. 3 S. 2 ZPO abzugrenzen, für die der Gerichtsvollzieher ausschließlich funktionell zuständig ist!

So grenzen Sie ab

Checkliste: Hauptanwendungsfälle eidesstattlicher Versicherungen nach bürgerlichem Recht

- § 259 Abs. 2 BGB: Verpflichtung über eine Rechenschaftspflicht
- § 260 Abs. 2 BGB: Pflichten bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen
- § 2028 Abs. 2 BGB: Auskunftspflicht eines Hausgenossen
- § 2057 S. 2 BGB: Auskunftspflicht des Miterben

So läuft das Verfahren ab

Das Verfahren beginnt erst mit dem Antrag des Gläubigers, in dem nach einer Mindermeinung Titel, Klausel und Zustellung als Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden müssen (Musielak/Lackmann, ZPO, 7. Aufl., § 889 Rn. 5; OLG Düsseldorf OLGR 93, 296: dieses sieht hierin allerdings noch keinen Beginn der Zwangsvollstreckung; a.A. OLG Frankfurt FamRZ 04, 129).

Gläubigerantrag erforderlich

Musterantrag: Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bürgerlichen Rechts

An das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – ...

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger ./.. Schuldner

beantrage ich namens und in Vollmacht für den Gläubiger:

1. dem Schuldner gemäß § 889 Abs. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen;
2. für den Fall, dass der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert Zwangsgeld oder Zwangshaft durch den Richter des Vollstreckungsgerichts festzusetzen (§ 889 Abs. 2 ZPO).

Gründe:

Ausweislich des anliegenden – vorläufig – vollstreckbaren ausgefertigten Urteils des AG/LG ... vom ..., Az. ..., wurde der Schuldner dazu verurteilt an Eides statt zu versichern, dass er die nachfolgend wiedergegebene Auskunft nach bestem Wissen so vollständig erteilt hat, als er dazu imstande ist:

„Der Beklagte habe zwei Schmuckanhänger der Marke ... (*genaue Bezeichnung*) vor ca. 1 Jahr auf dem Flohmarkt in ... privat für sich und seine Ehefrau erworben. Da der Ehefrau des Beklagten der Schmuckanhänger nicht zugesagt habe, habe dieser sodann veräußert werden sollen. Der damalige Kaufpreis habe insgesamt ... EUR betragen. Da dies im Privatbereich geschehen sei, existierten darüber hinaus naturgemäß keine Eingangsrechnungen. Weitergehende Stücke habe der Beklagte nicht erworben.“

Der Schuldner hat bislang freiwillig die eidesstattliche Versicherung trotz Aufforderung durch den Gläubigervertreter nicht abgegeben.

Beweis: Aufforderungsschreiben vom ...

Der Schuldner ist daher verpflichtet gemäß § 889 Abs. 1 ZPO die Versicherung an Eides statt vor dem Vollstreckungsgericht abzugeben.

Rechtsanwalt

Zuständigkeiten beachten

Sachlich ist **ausschließlich** (§§ 802, 764 Abs. 2 ZPO) das AG als Vollstreckungsgericht (OLG München MDR 1991, 796) zuständig. Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus dem Wohnsitz des Schuldners (vgl. § 13 ZPO; bei jur. Personen vgl. § 17 ZPO) zurzeit des Antragseingangs. Bei mehreren

Vollstreckungsgericht zuständig

Wohnsitz besteht ein Wahlrecht des Gläubigers (§ 35 ZPO). Bei Fehlen eines Wohnsitzes ist das AG zuständig, in dessen Bezirk das Prozessgericht des ersten Rechtszugs seinen Sitz hat (§ 889 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Funktionell ist der **Rechtspfleger** gemäß § 20 Nr. 17 RpfLG (LG Bochum Rpfleger 99, 404) zuständig. Dies gilt auch im Rahmen einer im Versorgungsausgleich abzugebenden eidesstattlichen Versicherung (OLG Schleswig SchIHA 82, 30) sowie im Unterhaltsverfahren (OLG Frankfurt FamRZ 04, 129).

Der Rechtspfleger lädt den Schuldner zum Termin. Es gelten hierbei die §§ 217 bis 220 ZPO. Der Schuldner ist persönlich und förmlich zu laden (§ 392 Abs. 2 ZPO), auch wenn er anwaltlich vertreten wird. Es erfolgt allerdings eine Benachrichtigung an den Vertreter.

Schuldner persönlich zu laden

Inhalt der eidesstattlichen Versicherung

Der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung bestimmt sich nach dem zu vollstreckenden Urteil unter Anwendbarkeit der §§ 478 bis 480, 483 ZPO (§ 889 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Ein besonderes Fragerecht des Gläubigers – wie im Fall des § 899 ZPO – besteht nicht (OLGR Celle 95, 310). Bei Grund für die Annahme, dass der Schuldner die von ihm zugesagte und bisher erteilte Auskunft nicht mit der gebotenen Sorgfalt vollständig und richtig erteilt, kann das Vollstreckungsgericht eine den Umständen entsprechende Änderung der vom Prozessgericht angeordneten eidesstattlichen Versicherung beschließen (BGH NJW-RR 05, 221; OLG Köln NJW-RR 98, 126).

Kein Fragerecht des Gläubigers

Nichterscheinen oder Weigerung durch den Schuldner

Erscheint der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht oder verweigert er die Abgabe, kann nach § 889 Abs. 2 ZPO durch das Vollstreckungsgericht mit Zwangsmitteln durch Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft gegen ihn vorgegangen werden. Zuständig ist nun der Richter des Vollstreckungsgerichts (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 RpfLG).

Zwangsmittel

Praxishinweis: Ein bloßes Untätigbleiben des Schuldners löst die Rechtsfolgen allerdings noch nicht aus (OLG Frankfurt FamRZ 04, 129). Denn daraus ist noch nicht ableitbar, dass der Schuldner sich weigert, die eidesstattliche Versicherung abzugeben (OLG Düsseldorf FamRZ 97, 1496).

Rechtsbehelfe

Da in der Terminsladung noch kein Akt der Zwangsvollstreckung liegt, scheidet eine Erinnerungsbefugnis aus (LG Heilbronn Rpfleger 95, 122; OLG Düsseldorf FamRZ 97, 1495). Die Zwangsvollstreckung beginnt vielmehr erst, wenn der Schuldner im Termin nicht erscheint und der Gläubiger einen Antrag nach § 888 ZPO gestellt hat.

Erinnerung nicht zulässig

Die **Terminsverfügung** als solche ist nur **vorbereitender Natur**. Einwendungen des Schuldners gegen die Art und Weise der Vollstreckung sind nach § 766 ZPO angreifbar.

Ein Bestreiten des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung muss mittels Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO erfolgen.

Das kostet die eidesstattliche Versicherung

Für das gerichtliche Verfahren nach § 889 Abs. 1 ZPO entsteht eine Festgebühr i.H.v. 30 EUR (Nr. 2114 KV GKG). Das Verfahren nach § 889 Abs. 2 ZPO lässt keine gesonderte Gebühr entstehen. Für den Gerichtsvollzieher fällt eine Festgebühr von 30 EUR nach Nr. 260 KV GVKostG an.

Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß § 889 Abs. 2 ZPO lässt durch die ausdrückliche Verweisung auf § 888 ZPO eine 0,3 Verfahrens- bzw. Terminsgebühr gemäß Nr. 3309 VV RVG, Nr. 3310 VV RVG entstehen, da insoweit eine besondere Angelegenheit vorliegt (§ 18 Nr. 15 RVG).

Aber auch im Verfahren nach § 889 Abs. 1 ZPO muss dies gelten, da das Antragsverfahren gemäß § 889 Abs. 1 ZPO gebührenrechtlich bereits in der Zwangsvollstreckung zuzuordnen ist (OLG Schleswig-Holstein ZAP Fach 24, S. 93), weil es das Zwangsvollstreckungsverfahren vorbereitet und notwendige Vorbereitungshandlungen bereits zur Zwangsvollstreckung zählen (Schneider/Wolf, RVG, 4. Aufl., § 18 RVG Rn. 93).

Bleibt der verfrühte Antrag des Gläubigers erfolglos, fallen ihm die Kosten einschließlich derjenigen der erfolgreichen Beschwerde gemäß § 91 ZPO zur Last (vgl. zur Kostenlast für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung BGH NJW 00, 2113: gemäß § 261 Abs. 3 BGB trifft sie den Gläubiger).

Der Wert des Beschwerdegegenstands bemisst sich danach, welchen Aufwand an Zeit und Kosten die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfordert (BGH NJW 00, 2113; NJW-RR 94, 898; WM 96, 466; BGHZ 128, 85).

**Besondere
Angelegenheit**

Beschwerdewert

Vollstreckungsvoraussetzungen

Zwangsvollstreckungsunterwerfung: BGH schafft keine Klarheit

Bereits in VE 08, 169, haben wir darüber berichtet, ob die regelmäßig in Grundschuldbestellungsurkunden vorformulierten Zwangsvollstreckungsunterwerfungen gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam sind. Das LG Hamburg hatte dies für unwirksam gehalten, wenn die kreditgebende Bank ihre Forderung frei an beliebige Dritte abtreten könne (9.7.08, 318T 183/07, Abruf-Nr. 082905). Hintergrund: die in den letzten Jahren massenhaften auftretenden Verkäufe von Kreditforderungen an Finanzinvestoren. Deren Verwertungsinteressen könnten möglicherweise zu einem Missbrauch der Zwangsvollstreckungsunterwerfung und so zu einer unangemessenen Benachteiligung des Schuldners führen.



www.iww.de
Abruf-Nr. 082905*

* Alle besprochenen Urteile können Sie jederzeit **kostenlos im Internet** (www.iww.de) abrufen.